

Sicherheit und Justiz
Justizvollzug
Postgasse 27
8750 Glarus

Strafvollzug in der Form der Gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a StGB)

1. Nach Art. 79a Abs. 1 StGB kann der Verurteilte auf Gesuch hin eine angeordnete Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine nach Anrechnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe oder eine Busse in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollziehen. Die gemeinnützige Arbeit ist ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Die gemeinnützige Arbeit ist zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu leisten; sie wird unentgeltlich geleistet. Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Übertretungen.

Die Fachstelle Justizvollzug bestimmt dem Verurteilten nach Art. 79a StGB Abs. 5 eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb der er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Bei gemeinnütziger Arbeit zum Vollzug einer Busse beträgt die Frist höchstens ein Jahr.

Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Fachstelle Justizvollzug festgelegten Bedingungen und Auflagen oder nicht innert Frist leistet, wird nach Art. 79a Abs. 6 StGB die Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen oder die Geldstrafe oder die Busse vollstreckt.

2. Die verurteilte Person hat grundsätzlich innert 30 Tagen nach Erhalt des Urteils bei der Fachstelle Justizvollzug ein Gesuch um Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit zu stellen; nur bei Vorliegen wichtiger Gründe tritt die Fachstelle auch auf später eingereichte Gesuche ein. Die Fachstelle Justizvollzug führt eine Liste von Institutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit geeignet sind; sie kann Vorschläge der verurteilten Person berücksichtigen. Ist eine geeignete arbeitgebende Institution einvernehmlich bestimmt, so wird das Verhältnis zwischen Vollzugsbehörde, verurteilter Person und arbeitgebender Institution in der Regel mittels einer Vereinbarung bestimmt. Diese regelt namentlich die Art und Dauer, den Einsatzplan mit Vollzugsbeginn und den Arbeitszeiten, die Überwachung der gemeinnützigen Arbeit sowie die Meldung von Verletzungen der Arbeitspflicht und Abschlusses des Arbeitseinsatzes.

Die Fachstelle Justizvollzug kann den Einsatz unter Auflagen und Bedingungen sowie im Einzelfall ausnahmsweise zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

Die verurteilte Person leistet pro Woche in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit. Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

3. Die gemeinnützige Arbeit wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält oder die gemeinnützige Arbeit nicht innert Frist leistet.

Auf eine vorangehende Mahnung kann bei Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen verzichtet werden, namentlich wenn der ordnungsgemässe Betrieb des Einsatzbetriebs gefährdet oder aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss des Vollzugs der GA nicht erwartet werden kann.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unterbrochen oder abgebrochen werden.

Das Hinzukommen einer Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse oder Geldstrafe während des laufenden Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit hat in der Regel deren Abbruch zur Folge.

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüssung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – in Form der Halbgefängenschaft. Bei freiwilligem Verzicht auf gemeinnützige Arbeit ist Halbgefängenschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Bussen und Geldstrafen werden vollstreckt.

Aus dem gemeinnützigen Arbeits-Vollzug einer Busse oder Geldstrafe ist eine bedingte Entlassung nicht möglich. Die bedingte Entlassung aus dem gemeinnützigen Arbeit-Vollzug einer Freiheitsstrafe richtet sich nach den Richtlinien über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug.